

# **Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt**

## **Präambel**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat am 25. November 2017 auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes der Kammern der Heilberufe folgende Weiterbildungsordnung beschlossen.

## **Teil I Ziel, Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung**

### **§ 1 Fachzahnärztliche Weiterbildung**

- (1) Weiterbildung ist der durch die vorliegende Ordnung geregelte Erwerb besonderer beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den von den Anlagen dieser Ordnung ausgewiesenen Fachgebieten der Zahn-, Mund und Kieferheilkunde.
- (2) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnarzt\* oder nach Erteilung einer fachlich uneingeschränkten Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundegesetz sowie nach Ableistung mindestens eines allgemein Zahnärztlichen Jahres begonnen werden. Im allgemein Zahnärztlichen Jahr sind theoretische und praktische Kenntnisse des Zusammenspiels von allgemeinen Zahnärztlichen Maßnahmen in den Bereichen Zahnerhaltung, Prophylaxe, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie, Prothetik und Kieferchirurgie zu vermitteln.
- (3) Eine Fachgebietsbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung einer Zahnärztekammer erhalten hat.
- (4) Fachgebietsbezeichnungen dürfen nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Form geführt werden.
- (5) Es können bis zu drei Fachgebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.
- (6) Für Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Fort- und Weiterbildungsausschuss der Zahnärztekammer zuständig.

### **§ 2 Art und Inhalt der Weiterbildung**

- (1) Die Weiterbildung erfolgt in theoretischer Unterweisung und praktischer Berufstätigkeit. Die theoretischen und praktischen Inhalte der jeweiligen Fachgebiete ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Fachärzte bzw. Fachzahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, Krankenhausabteilungen, Instituten, anderen vergleichbaren Einrichtungen oder in der Praxis eines ermächtigten Zahnarztes durchgeführt, die gem. § 8 zugelassenen sind (Weiterbildungsstätten).

---

\* formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundegesetz; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.

- (3) Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.
- (4) Die Weiterbildung muss in fachlich weisungsabhängiger Stellung erfolgen.

### **§ 3 Dauer der fachspezifischen Weiterbildung**

- (1) Die Weiterbildung auf Vollzeitbasis umfasst mindestens 3 fachspezifische Jahre.
- (2) Die Weiterbildung zum Fachzahnarzt beginnt nach erfolgter Praxisbegehung - sollte diese nach § 8 und § 9 nicht notwendig sein - frühestens mit der Erteilung der Ermächtigung des Weiterbildenden und der Zulassung des Weiterbildungsassistenten.
- (3) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss sichergestellt sein, dass
  - É die Gesamtdauer und Qualität nicht geringer sind als bei einer Vollzeit-Weiterbildung und
  - É die Weiterbildung in Teilzeit in einem Umfang erfolgt, der mindestens der Hälfte der üblichen, wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.
- (4) Die Weiterbildung gem. Abs. 1 muss innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren abgeschlossen werden.

Die Weiterbildung soll zusammenhängend erfolgen. Für weiterbildungsfreie Zeiten innerhalb dieses Zeitraums ist der Nachweis kontinuierlicher zahnärztlicher Tätigkeit zu erbringen. Auf schriftlichen Antrag kann der zuständige Ausschuss der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt aus zwingenden familiären, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.
- (5) Praktische Weiterbildungszeiten auf Vollzeitbasis an einer Weiterbildungsstätte müssen mindestens 6 Monate umfassen. Die gebietsbezogenen Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung können hierzu näheres regeln.
- (6) Wesentliche Fehlzeiten bei der Weiterbildung müssen nachgeholt werden.

### **§ 4 Anrechnung von Fortbildung**

Theoretische Lerninhalte einer strukturierten, curricularen Fortbildung, die nach Zulassung zur Weiterbildung durch den Weiterbildungsassistenten erbracht werden, können auf Antrag auf die theoretische Unterweisung im Rahmen der Weiterbildung angerechnet werden, wenn sie inhaltlich und zeitlich den Vorgaben der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung aufgeführten Anforderungen entsprechen. Die Anlagen können, insbesondere zum Umfang der Anrechnung, hierzu Näheres regeln.

## **Teil II Weiterbildung innerhalb der EU und des EWR**

### **§ 5 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der EU und in anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)**

- (1) Wer ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über seine Weiterbildung besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder dem Abkommen über den Europäischen

Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt sind oder einer solchen Anerkennung auf Grund erworbener Rechte gleichstehen, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Fachgebietsbezeichnung.

- (2) Wer einen Ausbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung belegt, die vor den im Anhang V Nummer 5.3.3. der Richtlinie 2005/36 EG genannten Stichtagen begonnen wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Mitglieds-, EWR- oder Vertragsstaats, in dem der Ausbildungsnachweis ausgestellt wurde über die Erfüllung der Mindestanforderungen nach Art. 34 und Art. 35 der Richtlinie 2005/36 EG (Konformitätsbescheinigung) oder bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen durch Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass diese Person während der letzten 5 Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat. Für Ausbildungsnachweise aus der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion sowie aus dem früheren Jugoslawien gelten die Sonderregelungen in Art. 23 Abs. 4 bis 5 der Richtlinie 2005/36 EG.

Wer einen Ausbildungsnachweis besitzt, der nach den im Anhang V der Richtlinie 2005/36 EG genannten Stichtagen ausgestellt und nicht einer in Anhang V Nummer 5.3.3. genannten Bezeichnungen entspricht, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Konformitätsbescheinigung sowie einer Erklärung durch die zuständige Behörde oder durch eine andere zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates darüber, dass der Ausbildungsnachweis dem Ausbildungsnachweis gleichgestellt wird, dessen Bezeichnung im Anhang V Nummer 5.3.3. der Richtlinie 2005/36 EG aufgeführt ist.

- (3) Wer einen Ausbildungsnachweis besitzt, der nicht nach Absatz 1 oder 2 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung aufweist, die in dieser Weiterbildungsordnung geregelt ist. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. die nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens 1 Jahr unter der durch die nach dieser Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildungsdauer liegt,
2. sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch diese Weiterbildungsordnung bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet oder
3. der Beruf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Ausbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieses Berufes sind und dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die nach dieser Weiterbildungsordnung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den vorgelegten Ausbildungsnachweisen unterscheidet.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die im Rahmen der Berufstätigkeit erworben worden sind; dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Berufstätigkeit ausgeübt worden ist. Liegen wesentliche Unterschiede vor, muss der Nachweis geführt werden, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die zur Anerkennung des Ausbildungsnachweises erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht.

- (4) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens 3 Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden.

In den Fällen aus Abs. 3, in denen über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist, verlängert sich die Frist um einen Monat.

- (5) Für die Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach den Absätzen 1 bis 3 sind vom Antragsteller folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:
1. Die Approbation oder Berufserlaubnis sowie der Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
  2. ein Identitätsnachweis,
  3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und Berufspraxis,
  4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis,
  5. in Fällen des Absatzes 2 Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre,
  6. in Fällen des Absatzes 3 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
  7. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedsstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedsstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden.

**§ 6 Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebiets der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Drittstaat)**

- (1) Wer einen Ausbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. Eine Gleichwertigkeit ist nicht gegeben, wenn die Dauer der nachgewiesenen Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Zahnärztekammer in dieser Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder die Inhalte der Weiterbildung sich wesentlich von den in der Weiterbildungsordnung bestimmten Inhalten unterscheiden und die Defizite nicht durch Berufstätigkeit ausgeglichen worden sind.
- (2) Bei einer nicht gleichwertigen Weiterbildung kann die Zahnärztekammer eine Ausgleichsmaßnahme verlangen. Ausgleichsmaßnahme ist ein Anpassungslehrgang mit Abschlussprüfung oder eine Eignungsprüfung. Die Antragsteller können zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen. Eine nicht bestanden Abschlussprüfung oder Eignungsprüfung darf zweimal wiederholt werden.
- (3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des gesamten Fachgebietes bezieht.

**§ 7 Vorwarnmechanismus**

- (1) Die Zahnärztekammer unterrichtet die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedsstaaten und die übrigen Stellen in Deutschland, wenn eine Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung

widerrufen oder zurückgenommen wurde. Die Übermittlung der erforderlichen Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) erfolgt nach Artikel 56 a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und 2013/55/EU. Die Warnmeldung hat spätestens drei Tage, nachdem eine vollziehbare Entscheidung der Zahnärztekammer oder eines Gerichts über den Widerruf oder die Rücknahme einer Anerkennung vorliegt, zu erfolgen.

- (2) Gleichzeitig mit Übermittlung einer Vorwarnung ist die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt verpflichtet, die betroffene Person schriftlich von der Entscheidung zu unterrichten und darauf hinzuweisen,
  1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
  2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
  3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.
- (3) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten und die übrigen Stellen in Deutschland darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat.
- (4) Eine Warnung über das IMI hat auch dann zu erfolgen, wenn die Anerkennung einer Weiterbildung beantragt wurde, jedoch später gerichtlich festgestellt wurde, dass bei Antragstellung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet wurden.
- (5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Daten bezüglich der Warnungen dürfen nur so lange im IMI bleiben, wie sie gültig sind. Warnungen sind binnen drei Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ungültigkeit eintritt, zu löschen.
- (7) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG und 2013/55/EU sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

### **Teil III**

#### **Weiterbildungsstätten und Ermächtigung zur Weiterbildung**

##### **§ 8 Weiterbildungsstätten**

- (1) Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte müssen folgende räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt sein.
  1. Dem Weiterbildungsassistenten müssen ein vollständig ausgestatteter Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen.
  2. Von dem Weiterbildungsassistenten müssen Patienten der Weiterbildungsstätte in so ausreichender Anzahl und Art behandelt werden können, dass der Weiterbildungsassistent die Möglichkeit hat, sich während der Weiterbildung mit allen geforderten praktischen und theoretischen Inhalten entsprechend der fachgebietsbezogenen Anlagen vertraut zu machen.
- (2) Näheres zur Art der Weiterbildungsstätten regeln die fachgebietsbezogenen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (3) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird durch die Zahnärztekammer im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens des Weiterbildenden erteilt.

- (4) Der Eignungsprüfung dient eine Praxisbegehung durch je ein Mitglied des Fort- und Weiterbildungsausschusses und des zuständigen Prüfungsausschusses. Während der Begehung ist dem genannten Personenkreis ein Einblick in die Räumlichkeiten, die personelle Situation und die technische Ausrüstung der Praxis zu gewähren. Art und Umfang der in der Praxis geübten Therapieverfahren sind anhand charakteristischer Fallbeispiele glaubhaft zu machen. Das Ergebnis der Begehung ist zu protokollieren.
- (5) Für die Begehung wird laut Kostenordnung eine Gebühr erhoben.
- (6) Von der Eignungsprüfung ausgenommen sind anerkannte Hochschulen. Als solche gelten die betreffenden, von den Mitgliedsstaaten der EU approbierten Einrichtungen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Ausschuss der Zahnärztekammer. Dies gilt insbesondere für Hochschuleinrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der EU.

### **§ 9 Ermächtigung**

- (1) Die Ermächtigung zur Durchführung der Weiterbildung wird dem Weiterbildenden auf schriftlichen Antrag durch die Zahnärztekammer erteilt.
- (2) Der Antrag ist durch den Weiterbildenden einer zulassungspflichtigen Weiterbildungsstätte einzureichen. Der Antragsteller hat hierfür alle folgenden Unterlagen vorzulegen:
  - É Schriftlicher Antrag zur Weiterbildung und die ggf. notwendige Anerkennung als Weiterbildungsstätte
  - É Nachweis der jeweiligen Fachgebietsbezeichnung (laut § 10)
  - É Beruflicher Werdegang des Weiterbildenden (tabellarisch)
  - É Approbationsurkunde (in beglaubigter Kopie) des Weiterbildungsassistenten
  - É Bestätigung über das abgeleistete allgemein-zahnärztliche Jahr einschließlich einer schriftlichen Beurteilung durch den zuständigen Leiter/Praxisinhaber
  - É Tabellarischer Lebenslauf des Weiterbildungsassistenten
- (3) Nach Prüfung der eingegangenen Unterlagen und einer gegebenenfalls notwendigen Praxisbegehung erteilt der Vorstand auf Vorschlag des Fort- und Weiterbildungsausschusses die Ermächtigung. Lehrstuhlinhaber bzw. Leiter einer Abteilung für Kieferorthopädie /Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie einer Universitätsklinik gelten von Amts wegen als ermächtigt. In ihrem Fall wird die Antragstellung durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Nach deren Prüfung nimmt die Zahnärztekammer die Registrierung der Weiterbildung vor.
- (4) Grundsätzlich darf ein ermächtigter Zahnarzt nur einen weiterzubildenden Zahnarzt beschäftigen. Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird. Die betreffenden Regelungen gelten nicht für anerkannte Hochschulen laut § 8 (6) dieser Ordnung.
- (5) Die Ermächtigung gilt für die Person des jeweiligen Weiterbildungsassistenten. Sie endet mit dem Abschluss der Weiterbildung.
- (6) Für die Ermächtigung ist eine Gebühr laut Kostenordnung der Zahnärztekammer zu entrichten.

## **§ 10 Voraussetzungen der Ermächtigung**

- (1) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss umfassende fachspezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, seit mindestens fünf Jahren über die jeweilige Fachgebietsbezeichnung verfügen und während dieser Zeit in dem betreffenden Gebiet tätig gewesen sein. Für Fachärzte für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie gilt dies dementsprechend.
- (2) Die Zahnärztekammer hat das Vorliegen der Voraussetzungen zur Ermächtigung zu prüfen.

## **§ 11 Pflichten des Weiterbildenden**

- (1) Der Weiterbildende hat den Beginn (entsprechend § 3 Abs. 2) und eventuelle Unterbrechungen der Weiterbildung der Zahnärztekammer unverzüglich anzuzeigen, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.
- (2) Der Weiterbildende hat Änderungen in den Voraussetzungen für die Ermächtigung unverzüglich und unaufgefordert der Zahnärztekammer anzuzeigen. Hierzu zählen auch Zeiten, in denen der Weiterbildende dem Weiterbildungsassistenten in Folge längerer Abwesenheit nicht zur Verfügung steht. Je nach Dauer der Abwesenheit entscheidet der Fort- und Weiterbildungsausschuss über eine ggf. notwendige Verlängerung der Weiterbildungszeit.
- (3) Der Weiterbildende hat dem Weiterbildungsassistenten unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn er die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht.
- (4) Der Weiterbildende hat dem Weiterbildungsassistenten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das Aufschluss gibt über Zeitdauer, Unterbrechungen, Weiterbildungsmodus (Vollzeit/Teilzeit), Inhalt und Ergebnis der Weiterbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Weiterbildungsassistenten.

## **§ 12 Widerruf und Rücknahme der Ermächtigung**

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
  1. ein Verhalten vorliegt, das Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung des Zahnarztes als Weiterbildender aufwirft oder
  2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.
- (2) Die Zahnärztekammer kann in regelmäßigen Abständen das weitere Vorliegen der Voraussetzungen der Ermächtigung überprüfen.
- (3) Die Rücknahme der Ermächtigung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **Teil IV Anerkennungsverfahren**

### **§ 13 Prüfungsausschüsse**

- (1) Bei der Zahnärztekammer wird für jedes Fachgebiet ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Alle Angehörigen des Ausschusses müssen seit mindestens fünf Jahren die jeweilige Gebietsbezeichnung führen bzw. für denselben Zeitraum die Qualifikation zum Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie nachweisen können. Mindestens ein Mitglied soll ein im Fachgebiet tätiger Hochschullehrer oder ein von diesem für die Dauer der Wahlperiode benannter Stellvertreter sein, der für die Weiterbildung im Fachgebiet ermächtigt ist. Mindestens ein Mitglied und ein Stellvertreter sollen im Fachgebiet (Fachzahnarzt für Kieferorthopädie/Fachzahnarzt für Oralchirurgie) in eigener Niederlassung tätig sein. Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom zuständigen Organ der Zahnärztekammer bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt für die Dauer der Legislaturperiode der Kammerversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich eines niedergelassenen Fachzahnarztes anwesend sind. Bei der Ladung ist den Vollmitgliedern Vorrang einzuräumen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als Ablehnung. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.
- (5) Bei Abwesenheit des Vorsitzenden beauftragt dieser ein Mitglied mit der Leitung der Prüfung.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel im Abstand von sechs Monaten, je einmal im Frühjahr und im Herbst des betreffenden Jahres. Ausnahmen hiervon können ggf. auf Antrag vom Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt genehmigt werden. Ladung und Festlegung von Ort und Termin obliegen dem Ausschussvorsitzenden. Dieser hat die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt rechtzeitig über Ort und Termin zu informieren.

### **§ 14 Antrag auf Anerkennung und Zulassung zur Prüfung**

- (1) Die Anerkennung der Weiterbildung ist vom Weiterbildungsassistenten bei der Zahnärztekammer schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt sind Zahnärzte, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung Mitglieder der Zahnärztekammer und sich in deren Zuständigkeitsbereich in Weiterbildung befinden. Ausnahmen müssen beim Fort- und Weiterbildungsausschuss der Zahnärztekammer beantragt und vom Vorstand genehmigt werden. Im Falle der Amtshilfe ist ein Konsens mit der Ursprungskammer herbeizuführen.
- (2) Die Antragstellung hat im Januar bzw. Juli des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Als Stichtag für die Beendigung der Weiterbildung gilt der Prüfungstermin. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Vita
  2. die Approbationsurkunde oder der Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz, soweit nicht bereits erfolgt,
  3. die Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildung,
  4. die eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet nicht bereits zweimal erfolglos absolviert hat und

nicht bereits in einer anderen Zahnärztekammer einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, der abgelehnt oder über den dort noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Die erforderlichen Nachweise nach Ziffer 2 und 3 sind als beglaubigte Kopien, ggf. übersetzt in die deutsche Sprache, vorzulegen.

Im Übrigen wird auf die Anlage 2, Ziffer 6 verwiesen.

- (3) Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Weiterbildung gemäß dieser Ordnung unter Berücksichtigung der nach Inhalt und Umfang gemäß den Vorgaben der Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung geforderten Qualität abgeleistet wurde. Der Prüfungsausschuss teilt dem Fort- und Weiterbildungsausschuss das Ergebnis der Prüfung mit.
- (4) Wird die ordnungsgemäße Ableistung der Weiterbildung festgestellt, wird der Weiterbildungsassistent zur Prüfung zugelassen.
- (5) Eine Ablehnung der Zulassung zur Prüfung ist dem Antragsteller mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin der Prüfung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu laden.

### **§ 15 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung erfolgt mündlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und soll für jeden Prüfling in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.
- (2) Der Ablauf der Prüfung wird in den Anlagen fachspezifisch geregelt. Nach Abschluss des Fachgesprächs hat der Prüfungsausschuss aufgrund der Inhalte, des Umfangs und der Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen sowie dem Ergebnis des Fachgesprächs zu entscheiden, ob der Weiterbildungsassistent die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse in dem Fachgebiet erworben hat.
- (3) Bleibt der Antragsteller dem Fachgespräch ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er das Fachgespräch ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist. In ihr werden die Prüfungsleistungen wie folgt benotet:

šsehr gutō (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

šgutō (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;

šbefriedigendō (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

šausreichendō (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht;

šmangelhaftō (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

šungenügendō (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Bewertung trägt internen Charakter und findet sich auf der Anerkennungsurkunde nicht wieder.

### **§ 16 Mitteilung der Prüfungsentscheidung; Wiederholungsprüfung**

- (1) Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung (Benotung mind. šausreichendō) wird durch den Präsidenten der Zahnärztekammer die Anerkennung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung ausgesprochen.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung wird dem Weiterbildungsassistenten die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach 3 Monaten und soll spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des jeweiligen Ergebnisses erfolgen.

### **§ 17 Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen**

Die Anerkennung einer Fachgebietsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung über die Rücknahme ist der Betroffene zu hören.

### **§ 18 Widerspruch**

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Zahnärztekammer erhoben werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Zahnärztekammer. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

## **Teil V Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die bisher von der Zahnärztekammer ausgesprochenen Anerkennungen einer Weiterbildung gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

- (3) Die bisher von der Zahnärztekammer erteilten Ermächtigungen bleiben bestehen. Bei einer Verlängerung oder Neuerteilung der Ermächtigung müssen die Voraussetzungen nach dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sein.

### **§ 20 Anerkennung anderer Kammern**

- (1) Die von einer Zahnärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland oder vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet ausgesprochenen Anerkennungen zum Fachzahnarzt gelten auch im Bereich der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.
- (2) Sind diese Fachgebietsbezeichnungen im Bereich der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt geregelt, dürfen diese nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung ausgewiesenen Form geführt werden.

### **§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Weiterbildungsordnung tritt nach Genehmigung des zuständigen Ministeriums zum Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung §Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhaltö folgt. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt vom 21. November 2015 außer Kraft.

### **Ausfertigung**

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 25. November 2017 beschlossene Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 30. Januar 2018 genehmigt worden ist, wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 07. Februar 2018

Dr. Carsten Hünecke  
Präsident der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

## **Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung**

### **Fachgebiet Oralchirurgie**

#### **1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes**

1.1 Das Gebiet der Oralchirurgie umfasst die orale Medizin und die sich davon ableitende operative (oralchirurgische) Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im gesamtmedizinischen Kontext.

1.2 Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie lautet: šFachzahnarzt für Oralchirurgieš.

#### **2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung**

2.1 Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in chirurgischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, an einer oralchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen, vergleichbaren Einrichtung kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen und zur Weiterbildung ermächtigten Fachzahnarzt für Oralchirurgie und/oder Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie kann bis zu zwei Jahren, bei klinischem Bezug der Praxis bis zu drei Jahren angerechnet werden. Andernfalls ist die Ergänzung durch eine Weiterbildung in einer Weiterbildungsstätte mit stationärer Anbindung erforderlich. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 8 voraus.

2.2 Mindestens ein Jahr der Weiterbildung muss in einer Weiterbildungsstätte mit stationärer Anbindung oder klinischem Bezug abgeleistet werden. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

#### **3. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Oralchirurgie**

- moderne bildgebende Diagnostik (Orthopantomographie, Zahnfilm, DVT bzw. Kooperation mit FA für Radiologie, zur praxisbezogenen Anwendung dreidimensionaler Röntgenverfahren),
- Pflege interdisziplinärer Verbindungen,
- oralchirurgische Handbibliothek, Verfügbarkeit aktueller Fachzeitschriften, auch online möglich,
- computergestützte Diagnostik und Abrechnung

#### **4. Theoretische Inhalte der Weiterbildung**

Die theoretische Weiterbildung Oralchirurgie hat einen Umfang von 40 ECTS- Punkten.

<b>4.1 Allgemeine Grundlagen</b>	
<b>4.1.1 Prinzipien der Untersuchung und Diagnostik</b>	
Umgang mit dem Patienten	Verbale und nonverbale Kommunikation
	Sofortiger Behandlungsbedarf (Akut-, Schmerzpatient)
	Planbarer Behandlungsbedarf
	Kein unmittelbarer Behandlungsbedarf (Nachfragepatient)
	Prophylaxe- und Recall-Patient
Anamnese	Allgemein
	Speziell
Untersuchung	Allgemein (orientiert)
	Extraoral

	Enoral	PA- Befunde, PA-Status	
	Funktionsabläufe	Manuelle und instrumentelle Funktionsanalyse	
Bildgebende Diagnostik	Konventionelles Röntgen		
	3-D-Verfahren (CT, DVT, MRT); Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT		
	Sonografie		
	Planungssoftware	Implantologische Diagnostik und Planung	
Nuklearmedizinische Diagnostik	Szintigrafie		
Pathomedizinische Diagnostik aus Flüssigkeiten	Blut, Speichel		
Pathomedizinische Gewebediagnostik	Zytologie, Zytochemie, -metrie		
	Histologie, Immunhistochemie		
Mikrobiologie, Virologie			
Weitere Verfahren			
Befundzusammenstellung, Auswertung und Dokumentation			
Diagnose/Differentialdiagnose			
<b>4.1.2 Anästhesie</b>			
Lokalanästhesie	Pharmakologie	Lokalanästhetikum	
		Vasokonstringentien	
	Techniken		
Risiken, Risikoprophylaxe, Risikomanagement	Prämedikation und Sedierungsverfahren		
	Monitoring		
Behandlung in Allgemeinanästhesie	Grundlagen der Narkose		
	Evaluation des Patienten, Laborwerte		
	Einleitung der Intubationsnarkose		
	Verhalten während des Eingriffes, Überwachung Aufwachphase, Nachsorge		
<b>4.1.3 Pharmakologie</b>			
Medikamentenanamnese			
Medikamenteninteraktionen			
Wichtige Medikamentengruppen	Antibiotika, Antimykotika, Virostatika		
	Analgetika, Antiphlogistika, Antirheumatika		
Relevante medikamentöse Verfahren	Prämedikation		
	Schwellungsprophylaxe		
	Antibakterielle Prophylaxe		
	Perioperative Medikation		
	Postoperativer Schmerz- und Schwellungszustände		
	Postoperative Infektionen		
Cave-Medikationen			
<b>4.1.4 Notfälle, Notfallmanagement</b>			
Erkennen und Management von Notfallsituationen	Präventivdiagnostik		
	Diagnostik und Einschätzung der Notfallsituation		
	Akute und lebensbedrohliche Allgemeinzustände (Bewusstsein, Atmung,	Erstmaßnahmen	
		Folgemaßnahmen	

	Herz-Kreislauf-System, Anaphylaxie, Schock	
	Akute fachspezifische Notfälle (Trauma, Nachblutung, Infektion)	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
Technische Notfallausrüstung, Notfallkoffer		
Techniken der intravenösen Zugänge		
Notfallmedikamente		
Notfallmedizinische Übungen		
<b>4.1.5 Praxisstruktur und Hygiene</b>		
Rechtliche Grundlagen	MPG, MPBetreibV, MPSV, Meldeverfahren nach MPSV	
	RKI-Empfehlungen	
	Betrieblich organisatorische Anforderungen	
Aufbereitung von Instrumenten	Reinigung und Desinfektion	
	Sterilisation	
Technische Präventionsmaßnahmen	Behandlungsräume	
	Wasserführende Systeme	
Funktionelle Präventionsmaßnahmen beim Eingriff	Vor- und Nachbereitung des OP- Raumes	
	Vor- und Nachbereitung des Patienten	
	Vor- und Nachbereitung des OP- Personals	
	Vor- und Nachbereitung des Instrumentariums	
Gesundheitsschutz des Personals	Gesetzliche Grundlagen	
	Schutzimpfungen	
	Hygienische Schutzmaßnahmen	
	Postexpositionsprophylaxe	
<b>4.1.6 Allgemeine Aspekte</b>		
Berufsrechtliche Bestimm- ungen für Zahnärzte und Fachzahnärzte	Kontinuierliche Weiterbildung	
	Leitlinien, wissenschaftliche Stellungnahmen	
Rechtliche Aspekte beim Umgang mit Patienten	Aufklärung, Risiken	
	Alternativverfahren	
	Rechtsgültige Einverständniserklärung	
	Dokumentation	Dokumentationsverfahren und -medien
		Dokumentationstechniken
Rechtliche Aspekte beim Umgang mit Patienten (Fortsetzung)	Datensicherung, Aufbewahrung, Aufbewahrungsfristen	
Kommunikation mit der Kollegen-/Fachkollegenschaft (Arztbrief)		
Umgang mit Behörden und Institutionen		
Gutachterwesen, Erstellung zweier Gutachten		
<b>4.1.7 Ethische und betriebswirtschaftliche Aspekte</b>		
<b>4.1.8 Wissenschaftliche und alternative / fakultative Aspekte</b>		
<b>4.1.9 Aufbau und Organisation einer oralchirurgischen Praxis</b>		
Ausstattung		
Verwaltung		
Personal		

<b>4.1.10 Wissenschaftliche Arbeiten</b>	
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
	Cochrane
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik
	Analytische Statistik
	Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

<b>4.2 Operative Therapieverfahren</b>	
<b>4.2.1 Grundprinzipien chirurgischer Therapie</b>	
Topographische Anatomie des Fachgebiets	
Wundarten und Wundheilung	
Regenerative Eigenschaften der beteiligten Gewebe	
Implantation und Gewerbeersatz	
Transplantate	
Prinzipien der Eröffnung (Schnittführung)	
Präparation der Gewebe	Weichgewebe
	Hartgewebe
Methoden der Blutstillung	
Wundverschluss, Ruhigstellung und Verband	Nahtmaterial, Nahttechnik
	Schienung
	Osteosynthese
Nachsorge	
<b>4.2.2 Dentoalveoläre Chirurgie</b>	
Zahnextaktionen	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Instrumentarium
	Extraktionstechnik
	Komplikationen während und nach Zahnentfernung
Operative Zahnentfernung	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Retentionsformen
	Zeitpunkt der Entfernung
	Therapeutisches Vorgehen
Operative Freilegung retinierter Zähne/Operative Entfernung von Fremdkörpern, Sequestertomien	
Chirurgische Zahnerhaltung	chirurgische Kronenverlängerung
	Reimplantation, Transplantation, Hemisektion, Wurzelamputation
	Wurzelspitzenresektion
Knochenzysten	
Osteoplastiken	
Neurolysen, Nervverlagerung	
Wundrevisionen	
<b>4.2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebe-Chirurgie (präprothetische Chirurgie)</b>	
Geschlossene/offene Kürettage	
Regenerative/augmentative Verfahren im PA-Bereich	

Plastische Parodontalchirurgie	
Lappenplastiken	
Band- oder Narbenkorrekturen	
Weichgewebezysten	
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken	
Schleimhaut-/ Bindegewebstransplantate	
<b>Entfernung von Speichelsteinen</b>	
Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial	
<b>4.2.4 Operative Therapie von Kieferhöhlenerkrankungen</b>	
Klinische/radiologische Beurteilung	
Endoskopie/Sonografie	
Plastischer Verschluss von MA-Verbindungen	
Entfernung von Fremdkörpern	
Eingriff an der Kieferhöhle	
<b>4.2.5 Tumorchirurgie</b>	
Probeexzision/Biopsie	
Verlaufsdiagnostik/Prophylaxe	
Kriterien für Gut- und Bösartigkeit - Benignität/Malignität	
Kooperation mit Fachkollegen (Pathologie, MKG-, HNO-Chirurgie, Anästhesie)	
Operative Entfernung gutartiger Neoplasmen	aus dem Weichgewebe
	aus dem Knochen
<b>4.2.6 Traumatologie</b>	
Replantation, Reposition und Schienung luxierter Zähne	bei Kindern und Jugendlichen
	bei Erwachsenen
Frakturversorgung des Ober- und Unterkiefers	Notfallmanagement
	Konservativ (dentale Schienenverbände)
	Operativ (Osteosynthese)
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen	
Wundrevisionen	
<b>4.2.7 Septische Chirurgie</b>	
Chirurgische Therapie odontogener Infektionen	
Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen	
Wundrevision	
<b>4.2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie</b>	
Grundlagen der prothetischen Planung und prothetischen Versorgung	
Übertragung der Implantatposition gemäß Planungsunterlagen	
Präparation des Implantatlagers	im kompromittierten Knochenlager
	im normal strukturierten Knochen
	im kortikalen Knochenlager
	Einheilungszeiten oraler Implantate
	offene oder geschlossene Einheilung
Sofortimplantation und/oder Sofortbelastung	
operative Freilegung von Implantaten	
periimplantäres Weichgewebsmanagement	
Komplikationsmanagement in der oralen Implantologie	
Periimplantitis	Verfahren zur Biofilmentfernung und Augmentation periimplantärer Knochendefekte
Hartgewebe	Materialien: autogen, allogene, xenogen, alloplastisch
	Wachstumsfaktoren
	Tissue engineering

	Techniken: An-, Ein- und Auflagerungen, Transplantation, Distraction
Weichgewebe	freier Gewebettransfer
	gestielter Gewebettransfer
	Mikrovaskularisierung
Implantate	
Epithetik	
<b>4.2.9 Laserchirurgie</b>	
Inklusive der Sachkunde Laser	
Die in den Kapiteln 5.2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebeschirurgie und 5.2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie vermittelten Lehrinhalte sind auf Curricula zur Erlangung von Spezialisierungen in den Fachgebieten anrechnungsfähig.	
<b>4.3. Oralmedizinische Grundlagen</b>	
<b>4.3.1 Pathologie der Hartgewebe</b>	
Entwicklungsstörungen oraler Gewebe und Organe	
Karies	
Pulpitis, apikale Parodontitis	
Marginale Parodontitis	
Infektionen im Bereich der Hartgewebe	
Epitheliale und nicht-epitheliale Zysten	
Odontogene Tumoren und benigne nichtodontogene Tumoren	
Malignome der Kiefer	
Metabolische, genetische und andere nicht neoplastische Erkrankungen	
Erkrankungen der Kiefergelenke	
<b>4.3.2 Pathologie der Weichgewebe</b>	
Mundschleimhautveränderungen und óerkrankungen	
Diagnose und Therapie	
Gewebeproben für Histologie und direkte Immunfluoreszenz	
Exfoliativzytologie und DNA-Zytometrie	
Infektionen im Bereich der Weichgewebe	
Veränderungen/Erkrankungen der Zunge	
Benigne und maligne Weichgewebstumore	
Erkrankungen der Speicheldrüsen	
<b>4.3.3 Systemerkrankungen mit Bedeutung für die Oralchirurgie</b>	
Osteopathien	
Erkrankungen des Bindegewebes, Kollagenosen	
Autoimmunerkrankungen	
Erkrankungen des blutbildenden Systems	
Erkrankungen der inneren Organe (Herz, Leber, Niere, Atmungsorgane)	
Diabetes mellitus	
Schilddrüsenerkrankungen	
Dermatologische Erkrankungen	
Blutgerinnungsstörungen	
<b>4.3.4 Patienten mit besonderen Anforderungen</b>	
Schwere Allgemeinerkrankungen	
Multimorbide Patienten	
Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko	
Geriatrische Patienten	
Kinder	
Menschen mit Behinderungen	
Patienten vor/nach Radatio	
Patienten unter Bisphosphonattherapie	

<b>4.3.5 Psychosomatische Grundkompetenz</b>
Akuter und chronischer Schmerz
Ätiologie, Therapie und Prophylaxe von Gesichtsnervenschmerzen und anderen Formen der Kiefer- und Gesichtsschmerzen
Atypischer Gesichtsschmerz

## **5. Praktische Inhalte der Weiterbildung (OP-Katalog)**

Die praktische Weiterbildung hat einen Umfang von 140 ECTS- Punkten.

Innerhalb der einzelnen Hauptkategorien des OP-Kataloges können in einer Teilkategorie nicht vollständig erreichte Fallzahlen durch entsprechend erhöhte Fallzahlen in vergleichbaren Teilkategorien ausgeglichen werden.

<b>Dentoalveoläre Chirurgie</b>	<b>Fallzahlen</b>
<b>Operationsverfahren</b>	
Entfernung von Zähnen und Wurzelresten	<b>150</b>
Entfernung von retinierten und verlagerten Zähnen	<b>300</b>
Freilegung von Zähnen zur kieferorthopädischen Einstellung	<b>15</b>
Wurzelspitzenresektionen (davon sollen 10 an Seitenzähnen durchgeführt werden)	<b>20</b>
Wurzelamputation, Replantationen, Transplantationen	<b>5</b>
Zystentherapie (min. 5 mit Defektfüllung)	<b>25</b>
Augmentationen des alveolären Knochens als eigenständige Leistung (davon 10 Augmentationen mit autologem Knochen und 5 Augmentationen des Sinusbodens)	<b>20</b>
<b>Mukogingivale, parodontale und Weichgewebs-Chirurgie</b>	<b>Fallzahlen</b>
<b>Operationsverfahren</b>	
Zahn- oder implantaterhaltende Kürettage (je Kiefer)	<b>50</b> (davon min. 10 im offenen Verfahren)
Zahn- oder implantaterhaltende Chirurgie mittels augmentativer Verfahren	<b>20</b>
Freie oder gestielte Lappenplastiken	<b>15</b>
Weichgewebezysten	<b>5</b>
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken, Band- oder Narbenkorrekturen	<b>15</b>
Operative Entfernung von Speichelsteinen	<b>5</b>
Operative Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial	<b>10</b>
<b>Chirurgie der odontogen erkrankten Kieferhöhle</b>	<b>Fallzahlen</b>
<b>Operationsverfahren</b>	
Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle	<b>20</b>
Operativer Sanierung der Kieferhöhle	<b>10</b>
<b>Tumorchirurgie</b>	<b>Fallzahlen</b>
<b>Operationsverfahren</b>	
Probeexzision/Biopsie/Exfoliativzytologie	<b>20</b>
Operative Entfernung gutartiger Hart- und	<b>20</b>

Weichgewebsveränderungen	
--------------------------	--

<b>Traumatologie</b>	<b>Fallzahlen</b>
<b>Operationsverfahren</b>	
Replantation/Reposition luxierter Zähne einschließlich Schienung	5
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen	10
Operative oder konservative Versorgung von Frakturen des OK und UK	5

<b>Septische Chirurgie</b>	<b>Fallzahlen</b>
<b>Operationsverfahren</b>	
Operative Therapie akuter odontogener und oraler Infektionen	25
Operative Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen	15
<b>Implantologie</b>	<b>Fallzahlen</b>
<b>Operationsverfahren</b>	
Einfache Implantationen im OK und UK (je Implantat)	20
Implantationen im OK und UK in Kombination mit augmentativen Maßnahmen	10
<b>Anästhesieverfahren</b>	<b>Fallzahlen</b>
<b>Behandlungen</b>	
Selbstständige Durchführung von Sedierungsverfahren mit apparativer Überwachung (Monitoring)	25
Oralchirurgische Behandlung in Intubationsnarkose in Zusammenarbeit mit einem Anästhesisten	25

## **Anlage 2 zur Weiterbildungsordnung**

### **Fachgebiet Kieferorthopädie**

#### **1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes**

1.1 Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen und Deformierungen der Kiefer sowie des Gesichtsschädels im gesamtmedizinischen Kontext.

1.2 Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie lautet:  
§Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für Kieferorthopädie.

#### **2. Dauer und Ort der Weiterbildung**

2.1 Von der bei Vollbeschäftigung dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden.

2.2 Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in kieferorthopädischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem zur Weiterbildung ermächtigten und in einer Praxis ohne universitäre Anbindung niedergelassenen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden und bedarf der Ergänzung durch ein Hochschuljahr. Ersatzweise kann die fachspezifische Weiterbildungszeit an einer kieferorthopädischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen, vergleichbaren Einrichtung bis zu einem Jahr angerechnet werden, sofern die betreffende Institution in Art und Umfang einer Hochschule gleichgestellt ist. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 8 voraus.

2.3 In besonderen Härtefällen kann auf Antrag auf die einjährige Weiterbildung in einer Abteilung für Kieferorthopädie an Hochschulen verzichtet werden und eine Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie bis zu drei Jahren anerkannt werden.

Die Umsetzung dieses Modus setzt die besondere Eignung des Weiterbildenden, der Weiterbildungsstätte und ein überdurchschnittliches Engagement des Weiterbildungsassistenten sowie die Erarbeitung eines individuellen Weiterbildungsprogrammes unter besonderer Berücksichtigung theoretischer und hochschulrelevanter Inhalte voraus. Seine Kontrolle obliegt dem Prüfungsausschuss für Kieferorthopädie. Die Genehmigung erteilt der Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt auf Vorschlag des Fort- und Weiterbildungsausschusses. Die Ausdehnung der Ermächtigung auf das dritte Weiterbildungsjahr ist schriftlich zu beantragen. Hierauf erfolgt eine Eignungsüberprüfung des Weiterbildenden und der Weiterbildungsstätte durch je ein Mitglied des Fort- und Weiterbildungsausschusses sowie des Prüfungsausschusses. Für die Überprüfung wird eine Gebühr laut Kostenordnung erhoben.

#### **3. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Kieferorthopädie**

Die Weiterbildungsstätte muss in räumlicher, technisch-apparativer und personeller Hinsicht zum Erwerb der unter Punkt 5 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten geeignet sein. Neben einem eigenen Arbeitsplatz und einer geschulten Assistenz sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- É Moderne bildgebende Diagnostik (Orthopantomographie, Kephalemetrie, Handskelettanalyse, Fotostat),
- É Kieferorthopädische Handbibliothek,
- É Verfügbarkeit aktueller Fachzeitschriften

- É Mundhygieneplatz
- É Eigen- oder assoziiertes Fremdlabor
- É Computergestützte Diagnostik und Abrechnung
- É Pflege interdisziplinärer Verbindungen einschließlich der Kooperation mit einem in der Dysgnathiechirurgie bewanderten Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie

#### **4. Umfang der Weiterbildung**

Im Rahmen der dreijährigen Weiterbildung sollen 180 ECTS-Punkte realisiert werden, davon 40 ECTS-Punkte im Rahmen der theoretischen Weiterbildung.

#### **5. Theoretische und praktische Inhalte der Weiterbildung**

Im theoretischen Teil der Weiterbildung (Unterricht, Eigenstudium, Fallplanung, Fallplanungskonferenzen, Forschung und Lehre) sowie in der praktischen Weiterbildung erwirbt der Weiterbildungsassistent umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planung und Anwendung aller für eine moderne wissenschaftlich orientierte Kieferorthopädie relevanten Behandlungsgeräte und -techniken.

<b>5.1. Medizinische Grundlagen</b>	
Anatomie/Embryologie/Genetik/ Zellbiologie	Makroskopische und funktionelle Anatomie des Kopfes
	Embryologie
	Zellbiologie
	Genetik
	Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers
Klinische Medizin	HNO
	Logopädie/Myofunktionelle Therapie
	Dermatologie/Allergologie
	Pädiatrie
	Orthopädie
Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen	Psychosoziale Grundlagen
	Beziehung zwischen Kieferorthopäde u. Patient
	Psychologie des Patienten
	Motivierung und Mitarbeit
	Patienten- und Gesprächsführung
	Persönlichkeitsunterschiede, Problempatienten
	Konfliktmanagement
	Stress- und Belastungsmanagement
Verbale und nonverbale Kommunikation mit dem Patienten	
<b>5.2. Diagnostik /Behandlungsplanung</b>	
Anamnese	medizinische Anamnese einschließlich Medikation
	allgemein-zahnärztliche Anamnese
	fachspezifische Anamnese
Kieferorthopädischer Befund	Anforderungen an die KFO-Dokumentation
	Strukturierte Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik
Modellanalyse	Abformung
	Prinzipien des 3D-orientierten Modells
	Modellanalysen
Kephalometrie/Fotostatik	Grundlagen der Kephalometrie
	Durchzeichnungen per Hand
	EDV-gestützte Kephalometrie
	Kephalometrische Analysen/Wachstumsanalysen
	Fotostatik, Weichteilanalysen

Kephalometrie/Fotostatik (Fortsetzung)	Digitale Photographie, Prinzipien EDV-gestützter Fotostatik	
	Video- und 3D-Diagnostik	
Röntgen und andere bildgebende Verfahren	Strahlenschutz, Qualitätssicherung	
	Röntgentechniken, digitales Röntgen	
	CT, MRT, DVT (inkl. Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT)	
	Röntgendiagnostik in der Kieferorthopädie	
	Bestimmung des skelettalen Alters	
Weichteildiagnostik	Grundlagen der skelettalen Szintigrafie	
	Inspektion von Haut und Schleimhäuten, Parodontalstatus intra- und periorale Habits, Dys- und Parafunktionen	
Funktionsdiagnostik	Klinische Funktionsanalyse	
	Manuelle Funktionsdiagnostik	
	Instrumentelle Funktionsdiagnostik	
	Elektronische Registrierung	
	Klinische Analyse des Stütz- und Bewegungsapparates	
Indikationsbezogene Behandlungsplanung	Angle-Klasse II	
	Angle-Klasse III	
	Offener Biss	
	Tiefbiss	
	Asymmetrien	
	Zahntraumen	
	Indikation von Non-Ex vs. Ex-Therapie	
	Lückenschluss vs. -öffnung	
Kieferorthopädische Diagnostik, Behandlungsziel und -planung, Analyse des Behandlungsergebnisses	Kiefergelenkfortsatzfrakturen	
	Behandlung im Milch- und Wechselgebiss/bleibenden Gebiss	
	Funktionelle Anomalien	
	Dentoalveoläre Anomalien (trans., vert., sag.)	
	Skelettale Anomalien (trans., vert., sag.)	
Besonderheiten (LKG-Spalten, kraniofaziale Fehlbildungen, Syndrome)		
<b>5.3 Ätiologie/Morphogenese</b>		
Gebissentwicklung	Gebissentwicklung und Dentitionsfolge	
	Entwicklungsstörungen und Anomalien des Zahnwechsels	
	Okklusion und Funktion	
Entwicklung des Schädels und des Gesichtes	Schädel- und Gesichtsentwicklung	
	Entwicklungsstörungen	
	(Patho)physiologie von Zahn- und Gebissfehlstellungen/Dysgnathien	
Kariesprophylaxe	Systematische Gingivitis- und Demineralisierungsprophylaxe	
	Kariesrisikobestimmung und Prävention	
Behandlungsbedarf in der Kieferorthopädie	Indizes nach	
	funktionellen Kriterien	ästhetischen Kriterien
<b>5.4. Therapie/Prognose</b>		
Therapie von Funktionsstörungen	Kraniofaziale Dysfunktionen	
	Schienentherapie und -herstellung	
	Grundlagen der medikamentösen Therapie, der Osteopathie und Physiotherapie	
Grundlagen der orthodontischen/orthopädischen	Zellbiologie der Zahnbewegung	
	Kondyläre Verlagerung und Gelenkumbau	

Bewegungen (Wirkungen, Nebenwirkungen)	Beeinflussung der Weichgewebetskapsel		
	Orthodontische Biomechanik (Kräfte, Drehmomente, Verankerung)		
	Grundlagen der orthodontischen Behandlung		
	FEM		
	Tiermodelle		
Apparative Behandlungsstrategien	Therapie mit Aktiven Platten		
	Funktionskieferorthopädie		
	Therapie mit elastischen Schienen		
	Therapie mit festsitzenden Behelfen		
	Differentialindikation (biologische und psycho-soziale Aspekte)		
Behandlungszeitpunkt	Frühbehandlung		
	Behandlung im Wechselgebiss		
	Spätbehandlung,		
	Ultraspätbehandlung einschließlich kieferorthopädischen-kieferchirurgischer Kombinationstherapie		
	Wahl des Behandlungszeitpunktes (entwicklungsbiologische und psychosomatische Aspekte)		
Risiken einer KFO-Behandlung	Iatrogene Effekte		
	Wurzelresorptionen		
	Parodontale Schädigungen		
Prä- und posttherapeutische Prävention	KFO-Prophylaxe		
	Rezidiv und Biomorphose		
	Retention		
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement bzgl.	Diagnostik und Differentialdiagnostik		
	Therapieplanung		
	Therapieablauf		
	Retention		
Erwachsenenbehandlung	Langzeitstabilität		
	Prinzipien der Erwachsenenbehandlung unter Berücksichtigung von		
	Histologie	Osteoporose	Medikamentöser Beeinflussung
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Oralchirurgie	Therapie retinierter/verlagerter Zähne		
	Orthodontisch genutzte Implantate, Minischrauben, Platten als Verankerungshilfen		
	Präimplantologische KFO-Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Kieferchirurgie	Chirurgisch unterstützte Gaumennahterweiterung		
	Kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgische Therapie von Dysgnathien		
	Distractionsosteogenese		
	Differentialindikation invasive/noninvasive Kieferorthopädie		
	Gelenk- und schädelbezügliche Modelloperation einschließlich Splintherstellung		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Prothetik	Kombiniert restaurativ-implantologisch-kieferorthopädische Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Parodontologie	Ätiologie von Parodontalerkrankungen		
	Entzündlich		Nicht entzündlich
	Parodontalerkrankungen		

	Parodontaldiagnostik	
	Parodontaltherapie	
	Initialtherapie	Chirurgisch Nicht chirurgisch
	Wechselwirkung zwischen KFO und Parodontologie	
Multidisziplinäre Behandlung von Patienten mit LKG-Spalten Syndrome mit kraniofazialer Beteiligung		
<b>5.5. Behandlungsmittel</b>		
Aktive Platten	Funktionselemente	
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung	
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle	
Funktionskieferorthopädische Geräte	Modifikationen des klassischen Aktivators der Funktionsregler nach Fränkel	
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung	
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle	
	FKO-Geräte mit extraoraler Verankerung	
	Sonderformen apparativ-funktioneller Beeinflussung (Mundvorhofplatten-Systeme, Kopf- Kappe)	
Orthodontische Propädeutik	kieferorthopädisches Instrumentarium	
	<b>Grundlagen der Metallurgie und Kunststoffchemie</b>	
	<b>Brackets und Bögen: Material, Design, Funktion</b>	
	<b>Herstellung, Anpassung und Handhabung herausnehmbarer Geräte</b>	
	<b>Bonding, Bebänderung</b>	
Topographie und Umfang festsitzender Apparaturen	Präklinischen Typodontübungen	
	intraorale Apparaturen: vestibulär, lingual	
	extra-intraorale Apparaturen: Headgear-Varianten, Gesichtsmasken	
Systematik festsitzender Apparaturen (nach Bogen-Slot- Relation, Biomechanik und Anwendungsalgorithmus	Voll- und Teilbogentechniken	
	Standard-Edgewise-Technik einschließlich der klassischen Behandlungsphasen	
	- Straight-wire-Technik,	
	- Segmentbogentechnik,	
	- Bioprogressive Therapie, - Light-wire-Techniken, - Begg-Technik	
Festsitzender bimaxilläre Geräte	Herbst-Scharnier und Modifikationen	
	Distalisationssysteme (Wilson-Apparatur, Carrière-Distalizer, Pendulum-Apparatur)	
Zusätzliche Verankerungen	noninvasiv: Lingualbogen, Transpalatinalbogen, Lip-Bumber	
	invasiv: Gaumenimplantat, Minischraubensysteme	
<b>5.6 Wissenschaftliche Arbeiten</b>		
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken	
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften	
	Regeln für das Bewerten von Publikationen	
	Cochrane und evidenzbasierte Kieferorthopädie	
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik	
	Analytische Statistik	

	Epidemiologie	
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	
<b>5.7 Praxismanagement</b>		
Praxishygiene	Instrumentenreinigung	
	Desinfektion	
	Sterilisation	
	Hygieneplan	
Management der oralen Gesundheit und Sicherheitsmaßnahmen in der KFO-Praxis	Gesetzliche Grundlagen für	
	- Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitssicherheit</li> <li>• Erstellung von HK-Plänen</li> </ul>	
Abrechnung/Gebührenordnung	KIG	
	GKV-Abrechnung	
	GOZ/GOÄ	
	Übungen zur Abrechnung	
	Praxisgründung, -übernahme, -organisation	
Praxisorganisation	Praxisteamorganisation	
	Arbeitsrecht	
	Qualitätsmanagement	
	Qualitätsmanagement	
Berufskunde/Ethik	Forensik, Gutachten, Gerichtsgutachten	
	Berufsrecht	
	Kammerrecht	
Berufskunde/Ethik (Fortsetzung)	Ethische Aspekte kieferorthopädischen Handelns	
	Ethische Aspekte kieferorthopädischen Handelns	
<b>5.8 Arbeit am Patienten</b>		
Behandlung × 50 neue Patienten	Kinder/Jugendliche/Erwachsene	
	Dysgnathien alveolär/skeletta	Sagittal
		Transversal
		Vertikal
interdisziplinäre Behandlungen		
<b>5.9 Anästhesie/Pharmakologie</b>		
	Lokalanästhesie: Indikation, Technik, Pharmakologie	
	Prämedikation, Sedierung: Indikation, Pharmakologie, altersgerechte Auswahl und Dosierung	
	Analgetika, Antibiotika: Indikation, Auswahl	
	Grundlagen der Allgemeinanästhesie., Dosierung	
<b>6.0 Notfallmanagement</b>		
	medizinische Notfälle: Orthostatischer Kollaps, Herz-Kreislaufversagen, diabetisches Koma, allergischer Zwischenfall	
	fachspezifische Notfälle: Aspiration und Verschlucken von Fremdkörpern, iatrogene Verletzungen, Schleimhautirritationen	
	Notfallausrüstung- und Notfalltraining	
	Notfallmedikation: Pharmakologie und Vorratshaltung	

## **6. Fachspezifische Gestaltung der Prüfung**

- 6.1 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Kurzcharakteristiken von zehn Behandlungsfällen beizufügen. Mit der Ladung zur Prüfung wird dem Antragsteller mitgeteilt, welche drei Fälle während der Prüfung diskutiert werden. Diese sind spätestens vierzehn Tage vor Prüfungsbeginn vollständig dokumentiert beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- 6.2 Die Prüfung erfolgt nach folgendem Muster:
- a. klinische Beurteilung einer Neuvorstellung,
  - b. Auswertung von vorbereiteten Fallunterlagen mit Erstellung eines kieferorthopädischen Behandlungsplanes
  - c. Diskussion der eingereichten Fälle,
  - d. Prüfungsgespräch.

## **Anlage 3 zur Weiterbildungsordnung**

### **Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen**

#### **1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes**

- 1.1 Die Weiterbildung in dem Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen dient dem Zweck, Zahnärzte für die Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens, vor allem in leitender Stellung, zu befähigen.
- 1.2 Die Gebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens lautet: §Fachzahnärztin/Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesenö.

#### **2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung; Anerkennung**

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens dauert mindestens 3 Jahre.
- 2.2 Mindestens 15 Monate der praktischen Weiterbildung müssen in einer an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Praxis oder zahnärztlichen Klinik abgeleistet werden.
- 2.3 Mindestens 18 Monate der praktischen Weiterbildung müssen in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes abgeleistet werden.
- 2.4 Der Erwerb der theoretischen Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens erfolgt durch einen Lehrgang für Zahnärzte mit mindestens 400 Unterrichtsstunden an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen oder einer vergleichbaren Institution.
- 2.5 Zahnärztliche Weiterbildungszeiten auf einem anderen Fachgebiet nach dieser Weiterbildungsordnung können auf Antrag auf die praktischen Weiterbildungszeiten angerechnet werden.
- 2.6 Abweichend von § 14 dieser Weiterbildungsordnung wird die mündliche Prüfung vor dem Weiterbildungsausschuss durch die Prüfung im Rahmen des Lehrgangs nach 2.4 dieser Anlage ersetzt.

#### **3. Voraussetzungen der Ermächtigung**

- 3.1 Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens kann einem Zahnarzt dann erteilt werden, wenn er nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens tätig war und er die Weiterbildung gemäß § 10 Abs. 1 leitet. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt unter Auflagen Ausnahmen zulassen.
- 3.2 Weiterhin kann auf Antrag die Weiterbildungsermächtigung zur Weiterbildung im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen im Sinne einer Verbundermächtigung einem weiterbildungsermächtigten Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen und einem fachlich geeigneten Zahnarzt gemeinsam erteilt werden.
- 3.3 Zahnärzte in zahnärztlichen Praxen nach Nr. 2.2 dieser Anlage bedürfen keiner besonderen Ermächtigung.

#### **4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens**

- 4.1 Als Weiterbildungsstätten für das Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens nach Nr. 2.3 dieser Anlage sind zahnärztliche Gesundheitsdienste der Gesundheitsämter, Landesgesundheitsbehörden oder Bundesgesundheitsbehörden. Die Weiterbildung kann durch Kooperation zwischen Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens sichergestellt werden, wenn die aufnehmende Einrichtung über keine Zulassung zur Weiterbildung verfügt.
- 4.2 Die zahnärztlichen Praxen nach Nr. 2.2 dieser Anlage bedürfen keiner besonderen Zulassung.

#### **5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung**

- 5.1 Der Nachweis des Erwerbs der theoretischen Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens wird durch die regelmäßige Teilnahme und den erfolgreichen Abschluss mit Zeugnis an einem theoretischen Lehrgang für Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit mindestens 400 Unterrichtsstunden an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen bzw. einer vergleichbaren Institution im Anschluss an die Zeiten der Weiterbildung geführt.
- 5.2 Auf die in Nr. 5.1 genannte theoretische Weiterbildung können auf Antrag bis zu 200 Stunden erfolgreich abgeschlossene Studienzeiten in Public-Health-Studiengängen oder gleichartigen Studienzeiten nach § 4 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer angerechnet werden.

#### **6. Praktische Inhalte der Weiterbildung**

Die praktische Weiterbildung auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens soll die erworbenen, theoretischen Kenntnisse über die Struktur, Organisation und Aufgabenstellung des Öffentlichen Gesundheitswesens vertiefen. Es sind insbesondere Erfahrungen hinsichtlich der

- É Bewertung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung auf der Grundlage von erhobenen und analysierten Daten auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde;
- É Organisation und Durchführung gruppenprophylaktischer Maßnahmen;
- É Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung, der Gesundheitserziehung und der präventiven Zahngesundheitspflege bei unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen;
- É Ermittlung von Gesundheitsgefahren (Kindergesundheitsschutz) und Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben im gesundheitlichen Interesse;
- É Beratung und Aufklärung der Bevölkerung zu allen Fragen der Zahnmedizin sowie Schulung von Multiplikatoren;
- É Epidemiologie, Statistik und Gesundheitsberichterstattung;
- É Zahnmedizinische Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit;
- É Rechts- und Verwaltungskunde;
- É Infektionshygienische Überwachung von Zahnarztpraxen nach § 36 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz;

zu vermitteln.